

Gefahrgut Unternehmen

– Haftungsrisiken für Geschäftsführer von GmbHs



*Dipl.-Betriebswirt (FH) Wilke Schnitger
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter bei der
OBIC Revision GmbH sowie Partner bei
der Sozietät VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg wilke.schnitger@obic.de*

Der Grundsatz der beschränkten Haftung von GmbHs stellt ein nicht zu verkennendes Attraktivitätsmodell dieser Rechtsform dar. Vom Grundsatz her entfällt die Haftung von natürlichen Personen wie z. B. von Gesellschaftern – Gläubiger müssen sich hinsichtlich der Bedienung ihrer Forderungen an die Gesellschaft halten, soweit das Kapital vollständig erbracht ist. Jedoch ist zu beachten, dass unter bestimmten Bedingungen eine Haftung von Geschäftsführern oder Gesellschaftern gegeben ist.

So besteht z. B. oftmals in der Gründungsphase von GmbHs ein Haftungsproblem. Soweit eine GmbH noch nicht im Register eingetragen ist, jedoch bereits im Namen der Gesellschaft Aktivitäten entfaltet werden, erwächst den Handelnden eine persönliche und solidarische Haftung für diese Aktivitäten. Dieses kann im Rahmen einer missglückten Gründung zu unverhofften Zahlungsansprüchen gegen die Handelnden führen.

Ist die Gesellschaft vollständig gegründet und eingetragen, besteht die beschränkte Haftung. Jedoch haben Geschäftsführer trotzdem einige Aspekte zu beachten. Gem. § 43 GmbHG haben die Geschäftsführer in Angelegenheiten der

Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten, da sie andernfalls der Gesellschaft solidarisch für Schäden haften. So haben die Gesellschafter z. B. die Kapitalerhaltungsgrundsätze des § 30 GmbHG zu beachten. Erfolgt eine Gewinnausschüttung an Gesellschafter von Vermögen, das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist, entsteht solch eine Verpflichtung.

Weitere Problemfelder für Gesellschafter können im Rahmen der Insolvenzordnung erwachsen. So besteht u. a. eine Insolvenzantragsverpflichtung, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist. Der Geschäftsführer hat ohne schuldhaftes Zögern spätestens aber nach drei Wochen den Insolvenzantrag zu stellen. Von Zahlungsunfähigkeit spricht man, wenn die Gesellschaft 10 % oder mehr ihrer fälligen Gesamtverbindlichkeiten nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen bedienen kann, es sei denn, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Liquiditätslücke in der Folge geschlossen werden kann. Bei einer Missachtung einer Insolvenzantragspflicht drohen einem Geschäftsführer Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

Auch die Aufstellung von Jahresabschlüssen hat ihre Gefahren. Die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage richtig wiederzugeben. Soweit ein Geschäftsführer die Verhältnisse einer Gesellschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert, kann mit einer Geldstrafe bis zu drei Jahren oder einem Strafgeld belegt werden.

Die dargestellten Sachverhalte stellen nur eine Auswahl von Risiken für Geschäftsführer dar. Informieren Sie sich bei unserem Informationsabend über Weitergehendes.

Infoabend im OBIC Wechloy

am 23. Juni 2011 • 18 bis 20 Uhr • Ammerländer Heerstr. 231 • 26129 Oldenburg

Zum Thema

Haftungsrisiken für Unternehmer und Geschäftsführer



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

Melden Sie sich bitte an auf www.obic-steuerrecht.de/anmeldung oder unter 0441 - 9716 - 2302 (Frau Bergmann)

Anmeldung bis 17.06.2011 erbeten

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

